

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 49. Gesetz über die Vertretung der Notare. S. 209. — Nr. 50. Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1900 zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens. S. 210.

Nr. 49. Gesetz

über die Vertretung der Notare;

vom 12. Juli 1915.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

In das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G.- u. B.-Bl. S. 260 fig.) werden nach § 86 folgende Vorschriften eingefügt:

§ 86a. Das Justizministerium kann einem Notar auf dessen Antrag für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, einen Vertreter bestellen. Der Vertreter muß zum Richteramt befähigt, von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme der Vertretung bereit sein. Für den Notar kann ein nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

Auf den Vertreter finden die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Seine Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.